

99102028111001

Alkoholsteuer Erhebung für Abfindungsalkohol

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102690900/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102028111001
Leistungsbezeichnung I	Alkoholsteuer Erhebung für Abfindungsalkohol
Leistungsbezeichnung II	Alkoholsteuer beim Abfindungsbrennen bezahlen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Stoffbesitzer, Abfindungsbrenner, Brennerei, Alkoholsteuer, alkoholhaltige Waren, Branntwein, Ausbeutesatz, Abfindungsbrennerin, Stoffbesitzerbrennern, Abfindungsbrennerei, Vereinfachtes Lohnbrennen, Alkoholerzeugnisse, Alkohol, Lohnbrennen, Abfindungsbrennen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erhebung (111)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Verbrauchssteuern: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen, Verbrauchsteuerregistrierung und -zahlung, Verbrauchsteuererstattung
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/alkstg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/alkstv/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/alkstv/index.html#BJNR043100017BJNE002700000
Teaser	Wenn Sie Alkohol in sogenannten Abfindungsbrennereien herstellen, müssen Sie Alkoholsteuer bezahlen.
Volltext	<p>Alkohol darf in Deutschland in der Regel nur in Brennereien hergestellt werden, die zollamtlich verschlossen sind (Verschlussbrennereien). Für die Ermittlung der zu zahlenden Steuer wird gemessen, wieviel Alkohol hergestellt wird. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sind sogenannte Abfindungsbrennereien. Abfindungsbrennereien sind nicht verschlossen und die Alkoholsteuer wird pauschal nach Art und Menge der verarbeiteten Rohstoffe geschätzt.</p> <p>Damit Sie Alkohol in einer vom Hauptzollamt zugelassenen Abfindungsbrennerei in einem bestimmten Zeitraum herstellen dürfen, benötigen Sie eine Brenngenehmigung. Die Abfindungsanmeldung, mit der Sie die Genehmigung beantragen, dient zugleich als Steuererklärung für die Alkoholsteuer.</p> <p>Zur Berechnung der Steuerhöhe werden sogenannte Ausbeutesätze zugrunde gelegt, die in einer Rohstoffliste festgelegt sind. Der Ausbeutesatz gibt an, wie hoch die anzunehmende Alkoholmenge ist, die aus 100 Kilogramm oder 100 Litern des eingesetzten</p>

Modul

Sachverhalt

Rohstoffe gewonnen werden kann. Beim Abfindungsbrennen gilt ein ermäßigter Steuersatz von derzeit 1.022 EUR je 100 Litern reinen Alkohols, jedoch nur im Rahmen festgelegter Kontingente.

Beispiel:

- Sie verarbeiten 100 Kilogramm Äpfel. Der Ausbeutesatz für Äpfel beträgt 3,6. Sie müssen also pauschal 3,6 Liter Alkohol versteuern. Die ermäßigte Alkoholsteuer beträgt 3,6 Liter x 1.022 EUR / 100 Liter = 36,79 EUR.

Auch wenn Sie die Brennerei nicht selbst betreiben, sondern zum Beispiel Ihr selbsterzeugtes Obst in einer Abfindungsbrennerei brennen lassen (Stoffbesitzerbrennen), müssen Sie eine Abfindungsanmeldung einreichen und gegebenenfalls Alkoholsteuer zahlen.

Der Alkohol tritt mit seiner Erzeugung in den steuerlich freien Verkehr. Das bedeutet, dass er ohne steuerliche Einschränkungen innerhalb Deutschlands gehandelt werden darf.

Sie können in Ihrer Abfindungsbrennerei Alkohol im Lohn für Dritte aus dessen Rohstoffen gewinnen (Lohnbrennen).

Besondere Regeln gelten, wenn Sie das vereinfachte Lohnbrennen in Anspruch nehmen möchten. Beim diesem zulassungsbedürftigen Verfahren besteht die Möglichkeit, dass Sie Alkohol zu Lasten des Kontingents einer anderen als Ihrer eigenen Abfindungsbrennerei "im Lohn" gewinnen, ohne dass ein Transport der Rohstoffe in die andere Brennerei erfolgen muss. Sie gewinnen den Alkohol in diesem Fall also in Ihrer eigenen Brennerei.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag für die Abfindungsanmeldung

Voraussetzungen

Der ermäßigte Steuersatz für das Abfindungsbrennen gilt nur, wenn

- die Abfindungsbrennerei zugelassen ist und die dazu

Modul

Sachverhalt

nötigen Voraussetzungen erfüllt,

- Sie angegeben haben, dass der Alkohol versteuert werden soll
- Sie Alkohol im Rahmen bestimmter Kontingente erzeugen: bei Abfindungsbrennereien 300 Liter reiner Alkohol je Kalenderjahr.

Als Stoffbesitzer dürfen Sie nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols je Kalenderjahr erzeugen.

Kosten

Grundsätzlich fallen für Sie keine Kosten an. Bei verspäteter Zahlung sind Säumniszuschläge möglich.

Verfahrensablauf

Die Erklärung zur Alkoholsteuer müssen können Sie online oder schriftlich per Post einreichen:

Online-Anmeldung

- Melden Sie sich im Bürger- und Geschäftskundenportal der Zollverwaltung an
- Dort stehen Ihnen folgende Online-Anträge zur Verfügung: Abfindungsanmeldung des Abfindungsbrennens (mehlige Stoffe)
Abfindungsanmeldung des Abfindungsbrennens (nicht mehlig Stoffe)
- Der Online-Antrag führt Sie durch die weiteren Schritte.
- Das Hauptzollamt Stuttgart prüft Ihre Abfindungsanmeldung.
- Wenn das Hauptzollamt Stuttgart Ihnen eine Brenngenehmigung erteilen kann, erhalten Sie zusammen mit der Genehmigung einen Steuerbescheid.
- Neben dem Steuerbescheid erhalten Sie einen vorausgefüllten Überweisungsträger, den Sie zur Bezahlung der Steuer verwenden können.

Anmeldung per Post:

- Laden Sie das für Sie passende Formular über die Internetseite der Zollverwaltung:
"Abfindungsanmeldung des Abfindungsbrenners für mehlig Stoffe" (Formular 1219)
"Abfindungsanmeldung des Abfindungsbrenners für nicht mehlig Stoffe" (Formular 1220)

Modul	Sachverhalt
	<p>"Abfindungsanmeldung des Stoffbesitzers" (Formular 1221)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachten Sie die Ausfüllhinweise der Abfindungsanmeldung sowie die Vorgaben des "Merkblatts für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer" (Formular 1222). • Füllen Sie das Formular vollständig aus und senden Sie es per Post an das Hauptzollamt Stuttgart. • Die weiteren Schritte erfolgen wie beim schriftlichen Online-Verfahren beschrieben.
Bearbeitungsdauer	3 - 5 Tag(e)
Frist	5 Tag(e) Vor dem beabsichtigten Brennbeginn
weiterführende Informationen	<p>https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Abfindungsbrennen/abfindungsbrennen_node.html</p> <p>https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=1222</p> <p>https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Abfindungsbrennen/Einfuehrung-in-das-Abfindungsbrennen/rohstoffliste_ab_20230401.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch. Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie Ihrem Steuerbescheid entnehmen. • Klage vor dem Finanzgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Alkoholsteuer Erhebung für Abfindungsalkohol • bei Abfindungsbrennereien (nicht zollamtlich verschlossen): pauschale Berechnung der Alkoholsteuer nach Art und Menge der verarbeiteten Rohstoffe • auch Stoffbesitzer (ohne eigenes Brenngerät) müssen Alkoholsteuer erklären/bezahlen • Berechnung: Rohstoffliste der Zollverwaltung legt pauschale Sätze (Ausbeutesätze) fest ermäßigter Steuersatz für Abfindungsalkohol: derzeit 1.022 EUR je 100 Liter reinen Alkohols, nur im Rahmen festgelegter Kontingente • Abfindungsanmeldung dient als Antrag auf

Modul	Sachverhalt
	<p>Brenngenehmigung und Steuererklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> • zuständig für Abfindungsanmeldung und Brenngenehmigung: Hauptzollamt Stuttgart • zuständig für Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei: örtlich zuständiges Hauptzollamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare: Ja</p> <p>Schriftform erforderlich: Ja</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p> <p>Online-Dienste vorhanden: Ja</p>
Ursprungsportal	<p>Alkoholsteuer Erhebung für Abfindungsalkohol, Alkoholsteuer Erhebung für Abfindungsalkohol</p>